

I. Fluggastrechte

A. Rechtsgrundlagen bei Luftbeförderung

1. Verordnung 44/2001/EG Rechtliche Zuständigkeit

Die Verordnung des Rates über gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000 regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte gegenüber dem Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus anderen Mitgliedstaaten. 1

2. Verordnung 90/314/EWG Pauschalreiserichtlinie

Die Ansprüche von Flugreisenden im Rahmen von Pauschalreisen finden sich in dieser Verordnung vom 13. 6. 1990. 2

3. Verordnung 261/2004/EG Fluggastrechte

Diese Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen dient der Stärkung der Ansprüche von Flugreisenden, die auf Flughäfen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats einen Flug antreten bzw von einem Flughafen in einem Drittstaat mit einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der EU in das EU-Gemeinschaftsgebiet fliegen. 3

4. Verordnung 889/2002/EG Haftung bei Unfällen im Luftverkehr

Mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 5. 2002 wird die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen geregelt. 4

5. Verordnung 1107/2006/EG Rechte von behinderten Fluggästen

Die Regelung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität findet sich in dieser Verordnung vom 5. 7. 2006. 5

6. Verordnung 2027/1997/EG Haftung bei Unfällen

Diese durch die VO 889/2002/EG geänderte Verordnung regelt die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen. 6

7. Verordnung 2111/2005/EG Schwarze Liste/Informationspflicht

Mit dieser Verordnung vom 14. 12. 2005 wird die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung 7

ergangen ist, sowie die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens geregelt.

8. Allgemeine Beförderungsbedingungen

- 8 Diese stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens dar.

9. Allgemeine Reisebedingungen

- 9 Darin sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters bzw eines Reisebüros niedergelegt.

10. Montrealer Übereinkommen

- 10 Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (kurz: Montrealer Übereinkommen) vom 28. 5. 1999 regelt Haftungsfragen im internationalen zivilen Luftverkehr. Im Einzelfall ist jedenfalls zu prüfen, ob unter Umständen das Warschauer Abkommen 1929/1955 zur Anwendung kommt, da nicht alle Staaten Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens sind.

11. Warschauer Abkommen

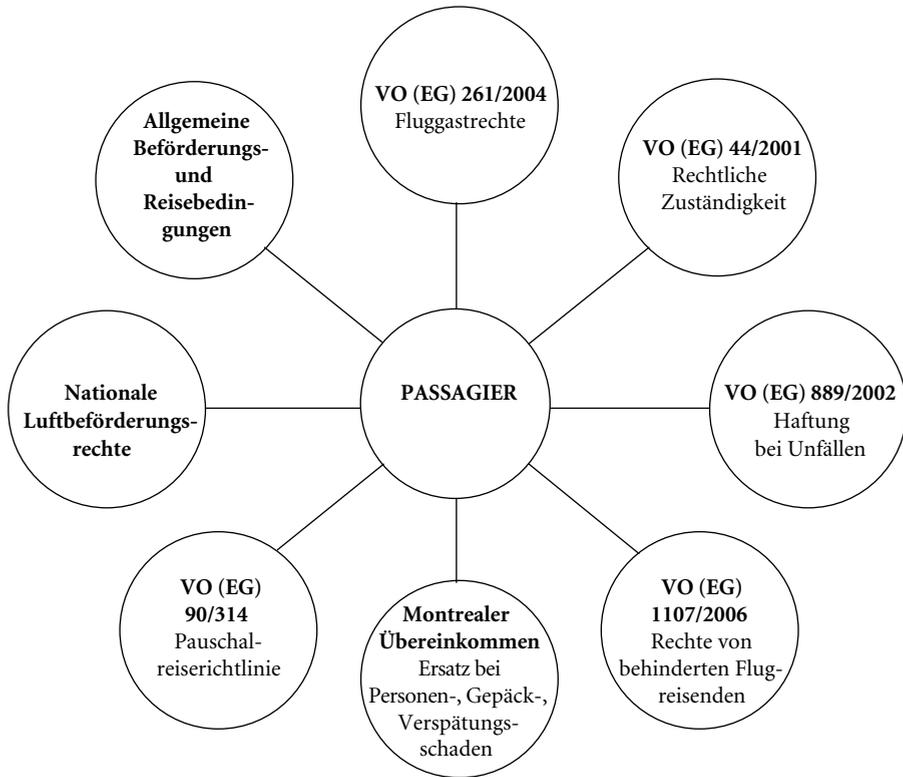
- 11 Dieses Abkommen vom 12. 10. 1929, in der durch das Haager Protokoll vom 28. 9. 1955 und das Abkommen von Guadalajara vom 18. 9. 1961 geänderten Fassung, vereinheitlichte bestimmte Regeln bezüglich des internationalen Luftverkehrs. Das Abkommen wurde weitgehend durch das Montrealer Übereinkommen abgelöst.³⁾

12. Nationale Luftbeförderungsrechte

- 12 Weiterführende Bestimmungen finden sich in Österreich auch im Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG).

³⁾ Eine Liste der Staaten, auf die das Warschauer Abkommen Anwendung findet: <http://jur-abc.de/cms/index.php?id=150>.

13. Schematische Darstellung Luftbeförderungsrechte



Überblick über Luftbeförderungsrechte in Österreich

B. Begriffsbestimmungen

Annullierung: Die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war. **13**

Anschlussflug: Der Weiterflug nach einem Zwischenstopp und dem Wechsel des Flugzeugs, sowie eventuell auch des ausführenden Luftfahrtunternehmens. **14**

Ausführendes Luftfahrtunternehmen (operating carrier): Ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen, juristischen oder natürlichen, Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt. **15**

Ausgleichsleistungen: iSd VO 261/2004/EG sind im Artikel 7 der VO definiert. **16**

Buchung: Eine Buchung liegt vor, wenn der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde. **17**

- 18 Charterflug (non-scheduled-flight):** Ist im Gegensatz zu einem Linienflug (scheduled flight) eine nur gelegentlich bzw zu bestimmten Anlässen betriebene Beförderung von Personen oder Gütern (Bedarfsflugverkehr).
- 19 Check-In:** ist der Abfertigungsvorgang von Flugreisenden am Flughafen mit Feststellung der Beförderungsberechtigung, Identifikation des Fluggasts, Zuweisung eines Sitzplatzes und Aufgabe des Reisegepäcks.
- Bei vielen Luftfahrtgesellschaften kann der Check-In bereits via Internet, Mobile-App oder auch an sogenannten „Drop-Off-Points“ (Automaten) am Flughafen erfolgen.
- 20 Codeshare-Flug/Codesharing:** Ein Verfahren im Luftverkehr, bei dem sich mehrere Luftfahrtunternehmen einen Linienflug teilen. Dabei führt jede der beteiligten Luftfahrtlinien den Flug unter einer eigenen Flugnummer (Code). Besonders häufig wird Code-sharing innerhalb der verbundenen Luftfahrtallianzen (zB Star Alliance, Oneworld Alliance, SkyTeam) angewendet.
- 21 Cross-Border-Selling:** Das Cross-Border-Selling bezeichnet das länderübergreifende Buchen eines Flugs.
- 22 Cross-Ticketing:** Beim Cross-Ticketing werden für eine Strecke zwei Hin- und Rückflüge gebucht, es werden aber jeweils nur einmal der Hin- und einmal der Rückflug in Anspruch genommen.
- 23 Direktflug:** Im Gegensatz zum Non-Stop-Flug kann ein Direktflug mit Zwischenlandungen verbunden sein.
- 24 Downgrading (Herabstufung):** Darunter ist die Herabstufung von einer höherwertigen Flugklasse (zB Business Class) auf eine niedrigere (zB Economy Class) zu verstehen.
- 25 Endziel:** Der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Flugs; verfügbare alternative Anschlussflüge bleiben unberücksichtigt, wenn die planmäßige Ankunftszeit eingehalten wird.
- 26 Flug:** ISd VO 261/2004/EG handelt es sich dabei im Wesentlichen um einen Luftbeförderungsvertrag, der in gewisser Weise eine Einheit dieser Beförderung darstellt, die von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, das die entsprechende Flugroute festlegt.⁴⁾
- 27 Flugabschnitt:** siehe Flugsegment.
- 28 Flug Coupon:** Der Teil des Tickets, der den Vermerk „Flight Coupon“ oder „good for passage“ enthält, oder im Falle des elektronischen Tickets der elektronische Coupon; er gibt die einzelnen Orte an, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.
- 29 Fluggast:** Ist jene Person, die aufgrund eines Flugscheins mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll.

⁴⁾ Vgl EuGH/10. 7. 2008/C-173/07.

- Flugsegment:** Ein Teil einer Beförderung zwischen zwei Orten, der von einem Luftfrachtführer durchgeführt wird. **30**
- Flugunterbrechung:** Die geplante Unterbrechung der Reise an einem Ort zwischen Abflug- und Bestimmungsflughafen. **31**
- Flugschein (Ticket, Flugcoupon):** Ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige papierlose, auch elektronisch ausgestellte Berechtigung, das bzw die von dem Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde. **32**
- Forum-Shopping:** Unter Forum-Shopping ist zu verstehen, dass ein Kläger den zur Durchsetzung seines Anspruchs zu führenden Rechtsstreit bei konkurrierender internationaler Zuständigkeit der Gerichte mehrerer Staaten vor das Gericht jenes Staats bringt, von dem er sich die für ihn günstigere Rechtsordnung erwartet. **33**
- Freigepäck:** Im Kaufpreis eines Tickets ist auch die Beförderung einer bestimmten Menge an Freigepäck enthalten, die je nach Buchungsklasse und Flugstrecke unterschiedlich sein kann. Das Freigepäck richtet sich nach einem Gewichts- oder Stückkonzept. Es ist dabei entweder mit einem Maximalgewicht (beliebig viele Gepäckstücke erlaubt) oder einer maximalen Stückanzahl (mit Maximalgewicht pro Stück) angegeben. **34**
- Freiwilliger:** Eine Person, die sich unter den in Art 3 Abs 2 der VO 261/2004/EG genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat und dem Aufruf des Luftfahrtunternehmens nachkommt, gegen eine entsprechende Gegenleistung von ihrer Buchung zurückzutreten. **35**
- Gepäcksmarke:** Ein vom Luftfahrtunternehmen zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestelltes Dokument. Sie besteht aus der Gepäcksanhängemarke, die am Gepäck befestigt wird, und aus der Gepäckseinlösemarke, die dem Fluggast ausgehändigt wird. **36**
- Handgepäck:** Das Gepäck des Fluggasts, welches nicht zur Beförderung aufgegeben wurde, sondern von ihm im Flugastraum (Gepäckfach oder unter den Sitzen) mitgenommen wird. Das Handgepäck unterliegt besonderen Beförderungsvorschriften, worin speziell die Größe, das Gewicht sowie der Inhalt definiert sind. **37**
- Höhere Gewalt:** Sind unübliche und unvorhersehbare Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Luftfahrtunternehmens oder des Fluggasts, deren Folgen auch unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt nicht verhindert werden können. **38**
- Itinerary/Receipt:** Ein vom Luftfahrtunternehmen ausgestelltes Dokument oder mehrere Dokumente, in denen der Name des Fluggasts, Fluginformationen und sonstige Informationen enthalten sind. **39**
- Konsument:** Jede Person, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG in der jeweils geltenden Fassung ist. **40**
- Leerflug:** Ein Flug, auf welchem keine Fluggäste befördert werden. Dieser dient in der Regel als Überstellungsflug. **41**

- 42 Luftfahrtunternehmen (Carrier):** Ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.
- 43 Minimum Connecting Time (MCT):** Für jede Umsteigeverbindung im Flugverkehr gibt es eine Mindestübergangszeit, die zwischen der Landung des einen Flugs und dem Start des nächsten liegen muss. Diese Minimum Connecting Time (MCT) soll sicherstellen, dass der Fluggast und sein Gepäck den Anschlussflug erreichen. Die MCT unterscheidet sich je nach Flughafen und hängt zudem davon ab, welche Terminals benutzt werden und ob verschiedene Fluggesellschaften involviert sind.
- 44 Name-Change:** Änderung der zu befördernden Person oder eine Änderung des Passagiernamens im Text des Flugticket.
- 45 Nichtbeförderung:** Die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Art 3 Abs 2 der VO 261/2004/EG genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, zB im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen.
- 46 Non-Stop-Flug:** Dieser führt ohne Unterbrechung vom Abflughafen zum Zielflughafen (Endziel).
- 47 Outside-Check:** Der technische Rundgang, welcher vom Flugpersonal durchgeführt wird. Dabei wird das Flugzeug äußerlich auf technische Mängel, Verschleißerscheinungen, sowie Schäden mittels Sichtprüfung kontrolliert.
- 48 Passagier Coupon (Passenger Coupon):** Der Teil des Tickets, der immer beim Fluggast verbleibt.
- 49 Passenger Irregularity Report (PIR):** Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Reisegepäck wird am Lost & Found-Schalter (oder Baggage Service Schalter) ein sogenannter Passenger Irregularity Report (PIR) ausgefüllt. Dieser dient als Schadensnachweis.
- 50 Pauschalreise:** Der Begriff der Pauschalreise in Art 2 Nr 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rats vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen ist nach der Rsp des EuGH dahingehend auszulegen, dass er Reisen einschließt, die von einem Reisebüro auf Wunsch und nach den Vorgaben eines Verkehrsamts oder einer beschränkten Verbrauchergruppe organisiert werden. Der in Art 2 Nr 1 der Richtlinie verwendete Begriff „im Voraus festgelegte Verbindung“ ist so auszulegen, dass er eine Verbindung von touristischen Dienstleistungen einschließt, die zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Verbraucher geschlossen wird.⁵⁾
- 51 Person mit eingeschränkter Mobilität:** Eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln aufgrund einer körperlichen Behinderung (sensorischer oder motorischer Art, dauerhaft oder vorübergehend), einer geistigen Beeinträchtigung, ihres Alters oder aufgrund anderer Behinderungen eingeschränkt ist und deren Zustand

⁵⁾ Vgl EuGH 30. 4. 2002 – Az: 400/00 – Club Tour.

besondere Unterstützung und eine Anpassung der allen Fluggästen bereitgestellten Dienstleistungen an die Bedürfnisse dieser Person erfordert.

Rechtzeitiges Eintreffen beim Check-In: Jener Zeitpunkt, der vom Luftfahrtunternehmen bestimmt wurde, zu dem sämtliche Check-In-Formalitäten erledigt sein müssen und der Fluggast den „boarding-pass“ (Einsteigekarte) erhalten hat. **52**

Reise: Der Begriff Reise iSd VO 261/2004/EG knüpft an die Person des Fluggasts an, der sein Ziel wählt und sich mit von Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flügen dorthin begibt.⁶⁾ **53**

Reisegepäck: Sind die persönlichen Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Reise mitgeführt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck. **54**

Aufgegebenes Gepäck ist Gepäck, das dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung anvertraut und für das eine Gepäcksmarke ausgestellt wurde.

Nicht aufgegebenes Gepäck ist alles übrige Gepäck.

Reiseunternehmen: Ein Veranstalter iSv Art 2 Nr 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rats vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen, mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen. **55**

Reiseveranstalter: siehe Reiseunternehmen. **56**

Rundflug: Bei einer gleichzeitig erfolgten Buchung von Hin- und Rückflug sind diese Flüge als einheitlicher Flug (Rundflug) zu verstehen. **57**

Schadenersatz: Die Voraussetzungen für Schadenersatz leiten sich aus den §§ 1295 ff ABGB ab. Auch der Art 12 der VO 261/2004/EG sieht Regelungen, betreffend weitergehenden Schadenersatz, vor. **58**

Schwarze Liste Luftfahrtunternehmen: Im Rahmen der VO 2111/2005/EG wurde eine Schwarze Liste für Fluglinien eingeführt, welche als unsicher gelten. Die in dieser Liste angeführten Luftfahrtunternehmen dürfen im EU-Gemeinschaftsgebiet nicht oder nur eingeschränkt fliegen. **59**

Segment: siehe Flugsegment. **60**

Sonderziehungsrechte (SZR): Das Sonderziehungsrecht (SZR; englisch: *Special Drawing Right*, SDR) ist eine künstliche, 1969 vom Internationalen Währungsfonds (IWF) eingeführte Währungseinheit. (1 SZR = 1,17341 Euro/Stand 30. 4. 2012). **61**

Stretcher: Dient zum Transport von erkrankten Personen (insbesondere bei leichteren Erkrankungen/Verletzungen, bei denen keine medizinische Notwendigkeit für einen Ambulanzflug besteht) bei „normalen“ Flügen. Die Stretcher-Einbauten dienen zum Liegendtransport. **62**

⁶⁾ Vgl EuGH/10. 7. 2008/C-173/07.

- 63 Tarif:** Das für die Beförderung eines Fluggasts und Gepäcks zu entrichtende Entgelt, sowie die Bedingungen, unter denen dieser anwendbar ist.
- 64 Überstellungsflug:** siehe Leerflug.
- 65 Umsteigerverbindung:** siehe Anschlussflug.
- 66 Unterstützungsleistungen:** iSd VO 261/2004/EG sind im Art 9 der VO definiert.
- 67 Upgrading (Höherstufung):** Darunter ist die Höherstufung von einer niedrigeren Flugklasse (zB Economy Class) auf eine höherwertige (zB Business Class) zu verstehen.
- 68 Vereinbarte Zwischenlandeorte:** Sind Orte, mit Ausnahme des Abflug- und des Bestimmungsorts, welche auf dem Ticket ausdrücklich als solche benannt oder als solche in den Flugplänen veröffentlicht sind.
- 69 Vertragliches Luftfahrtunternehmen:** Jenes Unternehmen, bei welchem die Fluggäste ihren Luftbeförderungsvertrag abgeschlossen haben. Im Falle einer Pauschalreise kann dies auch der Reiseveranstalter sein.
- 70 Vertragsbedingungen:** Sind die auszugsweise auf dem Ticket oder Itinerary/Receipt abgedruckten (bzw mit diesem übermittelten) Bestimmungen, die als solche bezeichnet werden und welche mittels Verweis als allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Fluggästen und Gepäck Bestandteil des Beförderungsvertrags werden.
- 71 Zubringerflug (Feeder Flight):** Als Zubringerflüge oder „Feeder“ wird der Flug von einem kleineren Flughafen (zB Regionalflughafen) zum eigentlichen Drehkreuz (Hub) der Fluggesellschaft, von dem der Weiterflug (zB Langstreckenflug) erfolgt, bezeichnet.
- 72 Zwischenstopp:** Bei einem Zwischenstopp wird der Flug aus technischen (zB Treibstoffaufnahme) oder logistischen (zB Zustieg/Ausstieg von Fluggästen) Gründen kurzfristig unterbrochen, danach aber mit der gleichen Flugnummer fortgeführt.

C. Anwendungsbereich VO 261/2004/EG

- 73** Diese VO trat am 17. 2. 2005, mit gleichzeitiger Aufhebung der VO 295/1991/EWG, in Kraft. Sie legt die Mindestrechte für Fluggäste
- bei Nichtbeförderung oder
 - Annullierung eines Flugs oder
 - Verspätung eines Fluges
- fest.
- 74** Die Verordnung gilt gemäß Artikel 3:
- für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;
 - sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug

zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

Artikel 3 Absatz 1

- gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall einer Annullierung gemäß Artikel 5 – sich wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinden oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden oder
- von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden, ungeachtet des Grundes hierfür.
- gilt nur für Fluggäste, die von Motorluftfahrzeugen mit festen Tragflächen befördert werden.
- gilt für alle ausführenden Luftfahrtunternehmen, die Beförderungen für Fluggäste iSd Abs 1 und 2 erbringen. Erfüllt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung, so wird davon ausgegangen, dass es im Namen der Person handelt, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast steht.
- gilt nicht für Fluggäste gemäß Art 3 Abs 3, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.
- lässt nach Art 3 Abs 6 die aufgrund der Richtlinie 90/314/EWG bestehenden Fluggastrechte unberührt. Diese Verordnung gilt nicht für Fälle, in denen eine Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Flugs abgesagt wird.

D. Ansprüche gemäß VO 261/2004/EG

1. Ausgleichsanspruch

Beim Ausgleichsanspruch nach Art 7 der VO 261/2004/EG handelt es sich um einen **75**
pauschalierten Schadenersatz.⁷⁾

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bei Nichtbeförderung bzw Annullierung ist entfernungsabhängig und beträgt bei⁸⁾ **76**

⁷⁾ Vgl AG Frankfurt a.M./7. 10. 2010/29 C 1352/10.

⁸⁾ VO 261/2004/EG Art 7 Abs 1.

Entfernung in km	Anspruch (Euro)	Wahl anderweitiger Beförderung mit Ankunftsverspätung bis maximal ... Stunden	Kürzung um 50% zulässig, dann Anspruch (Euro)
bis zu 1500	250	2	125
1500 – 3500	400	3	200
ab 3500	600	4	300

- 77** Die vorstehenden Beträge sind unabhängig von einem bestehenden Schaden des Fluggasts zu zahlen, können jedoch auf einen eventuell bestehenden anderweitigen Schadenersatzanspruch angerechnet werden.⁹⁾
- 78** Die Zahlung hat in bar, mittels Überweisung, Scheck oder mit schriftlichem Einverständnis in Form eines Reisegutscheins bzw von Dienstleistungen zu erfolgen.¹⁰⁾
- 79** Auch Reisende, welche im Rahmen einer Pauschalreise auf einem Flug gebucht sind, für welche obige Regelung in Kraft tritt, haben einen zwingenden Rechtsanspruch auf die zu zahlende Ausgleichsleistung.¹¹⁾
- 80** Keinen Einfluss auf eine eventuelle Halbierung der Ausgleichsleistung hat der Umstand, dass der betroffene Fluggast das Angebot eines Ersatzflugs annimmt oder den Rücktritt vom Flug mit Erstattung des Flugpreises wählt. Dh in beiden Fällen kann die Ausgleichsleistung um 50% gekürzt werden.¹²⁾ Zusätzlich besteht keine Begrenzung auf den ursprünglich bezahlten Flugpreis, sodass die Ausgleichsleistung unabhängig vom tatsächlich geleisteten Ticketpreis entsprechend der Anspruchstabelle zu leisten ist.

2. Unterstützung

- 81** Gemäß Art 8 der VO 261/2004/EG hat der Fluggast bei diesen Unterstützungsleistungen ein Wahlrecht zwischen
- Rücktritt und vollständiger Erstattung des Ticketpreises für noch nicht konsumierte Flugsegmente, sowie auch für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug für den Fluggast zwecklos geworden ist,
 - Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder
 - eine anderweitige Beförderung zum Endziel zum frühestmöglichen oder wunschgemäßen Zeitpunkt. In Ausnahmefällen kann eine Ersatzbeförderung auch mit Bahn, Bus oder Schiff erfolgen (zB bei Naturkatastrophen).

⁹⁾ VO 261/2004/EG Art 12.

¹⁰⁾ Art 7 VO 261/2004/EG Abs 3.

¹¹⁾ Vgl BGH 11. 3. 2008/X ZR 49/07.

¹²⁾ VO 261/2004/EG Art 7 Abs 2.